

Satzung der „Arbeitsgemeinschaft romanistischer Fachverbände“ (AG Rom)

Die Satzung der AG Rom wurde auf ihrer konstituierenden Sitzung am 8. Juli 2005 in Mainz verabschiedet.

§ 1 Name, Rechtsstellung und Zweck der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die "Arbeitsgemeinschaft romanistischer Fachverbände (AG Rom) ist ein nichtrechtsfähiger Verein zur Pflege der Zusammenarbeit der deutschen Fachverbände, die die Romanistik oder ein romanistisches Fach vertreten.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient der Formulierung und Wahrung gemeinsamer Interessen sowie dem Interessenausgleich unter den Mitgliedsverbänden sie fördert ihre Zusammenarbeit und unterstützt die Mitgliedsverbände bei ihrer Arbeit. Sie bildet den institutionellen Rahmen für eine gemeinsame Außenvertretung der romanistischen Interessen und Anliegen. Sie koordiniert die gemeinsam Aufgaben der romanistischen Einzelverbände.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können Vereine werden, die sich auf der Grundlage ihrer satzungsgemäßen Zwecke zu den in § 1 formulierten Zielsetzungen bekennen und in Forschung, Lehre oder Unterricht auf dem Gebiet der romanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft tätig sind.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft bedeutet für die Mitgliedsvereine keine Einschränkung ihrer Autonomie als romanistische Einzelverbände. Die Mitgliedschaft beinhaltet die Erfüllung der in der Satzung festgelegten Verpflichtungen.

§ 3 Rechte der Mitgliedsvereine

(1) Die Mitgliedsvereine üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung durch Delegierte aus.

(2) Jeder Mitgliedsverein kann als Delegierten nur ein Vorstandsmitglied, in der Regel den ersten Vorsitzenden, benennen.

(3) Jeder Delegierte hat eine Stimme.

(4) Kein Delegierter kann mehr als einen Verein vertreten.

§ 4 Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft verfügt über kein eigenes Vermögen. Die Mitgliedsvereine sorgen für die Aufwandsentschädigung ihrer Delegierten sowie die Auslagen für Kommunikation und Mitgliederversammlungen. Die Begleichung gemeinsam verursachter Kosten (bei Sitzungen etc.) ist einvernehmlich zu regeln.

§ 5 Sonstige Pflichten der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet,

- Änderungen ihrer Satzung,

- die Aufhebung ihrer Gemeinnützigkeit,

- Änderungen der Zusammensetzung ihres Vorstandes oder ihre Auflösung innerhalb von acht Wochen dem Sprecher der Arbeitsgemeinschaft mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit

eines Mitgliedsvereins.

(2) Der Austritt muss vom Mitgliedsverein durch seinen Vorstand schriftlich gegenüber dem Sprecher der Arbeitsgemeinschaft erklärt werden.

(3) Ein Mitgliedsverein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn er durch schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise gegen die gemeinsamen Interessen der deutschen Hochschulromanistik oder gegen die in § 1 genannten Zielsetzungen der Arbeitsgemeinschaft verstoßen hat.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Sprecher und der stellvertretende Sprecher.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für die Erfüllung aller Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch § 11 Abs. 4 dem Sprecher zugewiesen sind, insbesondere für

- a) Beschlussfassung zu Maßnahmen gem. § 1,
- b) Erlass und Abänderung der Satzung,
- c) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedsvereins,
- d) die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft,
- e) die Wahl des Sprechers und des stellvertretenden Sprechers,
- f) die Wahl des Protokollführers.
- g) die Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung, in der Regel auf Vorschlag des Sprechers.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Sprecher einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

(4) Der Sprecher - bei dessen Verhinderung der stellvertretende Sprecher - leitet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und so lange mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsvereine durch anwesende Delegierte vertreten sind.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Der Protokollführer ist von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung zu wählen .

§ 10 Beschlussfassung in besonderen Fällen

Die Änderung der Satzung und die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft erfordern jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Sprecher

(1) Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Delegierten nach dem Rotationsprinzip gewählt, so dass alle Mitgliedsvereine nach einander den Sprecher stellen. Die Reihenfolge richtet sich nach der Mitgliederzahl der Mitgliedsverbände. Aus sachlichen Gründen kann eine hiervon abweichende Reihenfolge vereinbart werden. Der Delegierte desselben Vereins kann jedoch nicht zweimal hintereinander zum Sprecher gewählt werden. Ebenso ist die zweimalige aufeinander folgende Wahl derselben Person zum Sprecher in verschiedenen Delegationen nicht möglich.

(2) Zum stellvertretenden Sprecher soll der unmittelbare Vorgänger des Sprechers gewählt werden.

(3) Sprecher und stellvertretender Sprecher üben ihr Amt in der Regel für ein Jahr aus.

(4) Der Sprecher hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Leitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- c) Darstellung und Vertretung der Beschlüsse und Interessen der Mitgliederversammlung nach außen.

Die folgenden Gründungsmitglieder der AG Rom haben der Anerkennung dieser Satzung am 8.7.2005 in Mainz zugestimmt:

- Deutscher Romanistenverband (DRV), Erster Vorsitzender Prof. Dr. Karlheinz Stierle, Saarbrücken, vertreten durch den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, Prof. Dr. Ulrich Hoinkes, Kiel.
- Deutscher Hispanistenverband (DHV), vertreten durch den Vorsitzenden Prof. Dr. Wilfried Floeck, Gießen.
- Franko-Romanistenverband (FRV), Erster Vorsitzender Prof. Dr. Dr. h.c. Henning Krauß, Augsburg, vertreten durch die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit, Frau Prof. Dr. Franziska Sick, Kassel.
- Deutscher Italianistenverband (DIV), Erster Vorsitzender Prof. Dr. Rudolf Behrens, Bochum, vertreten durch den Schatzmeister, Herrn Dr. Ludwig Fesenmeier, Köln.
- Deutscher Katalanistenverband (DKV), Präsident Prof. Dr. Andreas Wesch, Köln, vertreten durch die Vizepräsidentin Barbara Roviró M.A., Bremen.
- Balkanromanistenverband (BRV), vertreten durch den Vorsitzenden Prof. Dr. Johannes Kramer, Trier.

Veröffentlicht in den verbandsinternen Mitteilungen des Frankoromanistenverbandes (Bulletin 2/2005)